

Ehrungsordnung

des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 in der Fassung vom 20. Januar 2000

1 Zweck der Ehrungsordnung

(1) Die Ehrungsordnung regelt die Verleihung von Auszeichnungen des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935.

(2) Obergrenze für den materiellen Wert der Auszeichnung ist, unabhängig von den in Ziffer 4 genannten Werten, die in den Vorschriften über die „Gemeinnützigkeit“ für zulässig erklärten Beträge.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 *verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.* Deshalb ist in jedem Falle sicherzustellen, daß durch die Verleihung der Auszeichnung die „Anerkennung als gemeinnützig tätiger Verein“ nicht gefährdet wird.

2 Silbernes Ehrenabzeichen

Es kann vom Vorstand verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre Mitglied im Verein ist,
- b) 6 Jahre Vorstandsmitglied oder Fachwart im Verein ist,

3 Goldenes Ehrenabzeichen

Es kann vom Vorstand verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 30 Jahre Mitglied im Verein ist,
- b) 12 Jahre Vorstandsmitglied oder Fachwart im Verein ist,

4 Besondere Auszeichnungen

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden an Mitglieder, die 50 Jahre im Verein sind.

5 Aufstellung und Änderungen der Ehrungsordnung

(1) Die Aufstellung und Verabschiedung der ersten Ehrungsordnung erfolgt gemäß § 10 unserer Vereinssatzung durch den Vorstand am 14.12.1999.

- (2) Am 20.1.2000 wurde die Ehrungsordnung den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- (3) Änderungen der Ehrungsordnung durch den Vorstand werden erst wirksam, nach dem sie den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben worden sind.

6 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluß des Vorstandes vom 14.12.1999 und nach Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder am 20.1.2000 in Kraft.

Der Ziffer 1 wurde ein weiterer Absatz hinzugefügt, damit die „Anerkennung der Gemeinnützigkeit“ durch das Finanzamt nicht gefährdet ist. Die Ergänzung wurde einstimmig am 11.4.2000 vom Vorstand beschlossen. Mit Schreiben vom 25.4.2000 sind alle Mitglieder hierüber schriftlich informiert worden.